

Satzung

für die Kindertageseinrichtung „Pusteblume“

der Anstalt öffentlichen Rechts

in der Gemeinde Borgstedt

in der Fassung vom 01.07.2020; gültig ab 01. August 2020

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil Grundlagen, Elternvertretung, Beirat	§§ 1 - 9
Zweiter Teil Öffnungszeiten, Aufnahmeverfahren, Benutzungsregelungen	§§ 10 - 16
Dritter Teil Aufsichtspflicht, Beschwerden	§§ 17 - 18
Vierter Teil Benutzungsgebühren	§§ 19 - 23
Fünfter Teil Abschließende Regelungen	§ 24
§ 25 Sechster Teil Inkrafttreten	§ 25

Aufgrund des § 19 d Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 01.07.2020 folgende Satzung für die Kindertagesstätte Pusteblume in Borgstedt erlassen:

Erster Teil:

Grundlagen, Elternvertretung, Beirat

§ 1 Trägerschaft

Die Anstalt öffentlichen Rechts „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“ unterhält

und betreibt als alleiniger Träger eine Kindertageseinrichtung in Borgstedt.

§ 2 Name der Einrichtung

Die Kindertageseinrichtung führt den Namen „Pusteblume“.

§ 3 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Kindertageseinrichtung „Pusteblume“ wird als unselbständige öffentliche Einrichtung im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertageseinrichtungsgesetz - KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung betrieben.

§ 4 Zweck- Gemeinnützigkeit

1. Die Kindertageseinrichtung dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung der Kinder aus der Gemeinde Borgstedt vom vollendeten 11. Lebensmonat bis zum Schuleintritt.
Jüngere Kinder können im Einzelfall bei einem dringenden Bedarf aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die Kindergartenleitung.
2. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern.
1. Die Kindertageseinrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck der Kindertageseinrichtung ist in § 4 Absatz 1 und 2 genannt. Der Satzungszweck wird durch die dort aufgeführten Aufgaben der Kindertageseinrichtung verwirklicht.
Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Anstalt öffentlichen Rechts erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Dienstaufsicht

Die Kindertageseinrichtung untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Vorstandes für Personalangelegenheiten.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht über die Kindertageseinrichtung übt der Vorstand für Personalangelegenheiten aus. Dieses Recht kann in seinem/ihrer Auftrage durch die Kindertageseinrichtungsleitung ausgeübt werden.

§ 7 Verwaltung und Leitung der Kindertageseinrichtung, Personal

1. Für die Verwaltung der Kindertageseinrichtung ist die Anstalt öffentlichen Rechts zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertageseinrichtungsleitung übertragen worden sind. Die Anstalt öffentlichen Rechts kann die Aufgabe auf Dritte, insbesondere der Amtsverwaltung Hüttener Berge übertragen.
2. Die fachliche Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt der Kindertageseinrichtungsleitung. Sie oder er ist zugleich Vorgesetzte(r) des Kindertageseinrichtungspersonals.
 1. Das notwendige pädagogische Personal im Sinne des Kindertageseinrichtungsgesetzes für die Durchführung der Aufgaben innerhalb der Kindertageseinrichtung wird im Stellenplan eines jeden Haushaltsjahres ausgewiesen.
 2. Die Aufgaben und Pflichten der Kindertageseinrichtungsleitung und des übrigen pädagogischen Personals bestimmt eine vom Vorstand für Personalangelegenheiten zu erlassende Dienstanweisung.

§ 8 Elternversammlung, Elternvertretung

1. Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein.
2. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01. August und dem 30. September jeden Jahres für jede Kindertageseinrichtungsgruppe eine Elternvertretung mit einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie ihre Stellvertreter. Ebenfalls wählt die Elternversammlung Delegierte für die Wahl der Kreiselternvertretung gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 KitaG i. Verb. m. § 4 Abs. 1 KiTaG
2. Die Wahl erfolgt nach den Vorschlägen der Erziehungsberechtigten. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Kindertageseinrichtungsleitung zieht.
3. Die Wahlzeit beträgt 1 Jahr. Scheidet das Kind einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters vor Ablauf der Wahlzeit aus, so endet auch dessen Vertretung. An ihre bzw. an seine Stelle tritt die Vertreterin bzw. Vertreter bis zum Ablauf der Wahlzeit.
3. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, der Anstalt öffentlichen Rechts als Träger der Kindertageseinrichtung und der beteiligten Gemeinde sowie der Schulen.
Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kinder-

tageseinrichtung rechtzeitig gem. § 32 Abs. 2 Satz 2 KiTaG zu beteiligen. Die Stellungnahmen der Elternvertretung haben schriftlich zu erfolgen. Sie vertritt durch drei gewählte Sprecher bzw. Sprecherinnen die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat nach § 9 dieser Satzung. Im Falle der Verhinderung eines/einer Sprechers/Sprecherin nimmt der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin diese Aufgabe wahr.

§ 9 Beirat

1. In der Kindertageseinrichtung wird ein Beirat eingerichtet. Er besteht aus 3 Mitgliedern der Elternvertretung, 3 Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und 3 Mitgliedern der Anstalt öffentlichen Rechts als Träger dieser Einrichtung. Die Mitglieder wählen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
2. Der Beirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Er ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig gem. § 32 Abs. 3 in Verb. m. § 32 Abs. 2 Satz 2 KiTaG zu beteiligen. Die Stellungnahmen des Beirates haben schriftlich zu erfolgen.

Zweiter Teil:

Öffnungszeiten, Aufnahmeverfahren, Benutzungsregelungen

§ 10 Öffnungs- und Arbeitszeiten

1. Die Kindertageseinrichtung wird mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15:00 Uhr betrieben.
2. Die Anstalt öffentlichen Rechts setzt die Öffnungszeiten nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates fest. Die Bedürfnisse erwerbstätiger Erziehungsberechtigter sollen hierbei berücksichtigt werden; dieses gilt auch für die Schulferien.
3. Die Kindertageseinrichtung kann während der Weihnachtsferien an 5 Tagen geschlossen werden. Die Schließzeit ist mindestens 4 Wochen vorher bekannt zu geben.
4. Die Schließzeit in den Sommerferien beträgt 2 Wochen (3. und 4. Ferienwoche).
5. Aus Anlass von Fortbildungsveranstaltungen sowie eines Betriebsausfluges des Kindertageseinrichtungspersonals kann die Kindertageseinrichtung in begründeten Ausnahmefällen an höchstens zwei Tagen im Jahr geschlossen werden. Die Schließung der Kindertageseinrichtung ist rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vorher den Eltern bekanntzugeben.
6. Für die Grundreinigung kann die Kindertageseinrichtung in Absprache des pädagogischen Personals und den Elternvertretern geschlossen werden.

§ 11 Aufnahme

1. In der Kindertageseinrichtung werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten 11. Lebensmonat bis zum Schuleintritt aufgenommen.
2. Die Aufnahme eines Kindes aus Gründen einer Behinderung darf nicht verweigert werden. Die Möglichkeit ein solches Kind aufzunehmen, ist zu prüfen.
3. Die Kinder müssen sich ihrem Einsichtsvermögen entsprechend in die Kindertageseinrichtungsgemeinschaft einfügen und den Anordnungen des Kindertageseinrichtungspersonals folgen. Im Interesse der Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Kräften und den Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Festlegung der Regel- und Krippenplätze mit Betreuungszeiten:
Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus werden erweiterte Betreuungszeiten in der Zeit von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Die Buchungsmöglichkeiten sind § 20 dieser Satzung zu entnehmen.

§ 12 Anmeldung, Abmeldung, Entlassung

1. An- und Abmeldungen der Kinder für den Besuch der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich im Kindergarten in schriftlicher Form vorzunehmen.
 2. Die Anmeldung für unter 3-jährige Kinder gilt automatisch auch für die Zeit ab Vollendung des 3. Lebensjahres.
 3. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung ab bzw. im folgenden Kindergartenjahr (ab Ende der jeweiligen Sommerferien), müssen grundsätzlich verbindliche Anmeldungen bis zum 31. Mai des laufenden Kindergartenjahres erfolgen. Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Hierbei können auch spätere Aufnahmetermine angegeben werden.
 4. Reicht das Angebot an Plätzen nicht aus, sind zunächst die Kinder zu berücksichtigen, bei denen eines oder mehrere der folgenden Kriterien vorliegt/vorliegen:
 - Kinder aus der Gemeinde Borgstedt,
 - Kinder aus dem Bereich des AöR
 - Kinder aus dem Bereich des Amtes Hüttener Berge
 - Besondere Sozialstrukturen in der Familie
 - Schulbesuch in den nächsten 12 MonatenDie Plätze werden in folgender Reihenfolge vergeben:
 - Kinder aus der Gemeinde Borgstedt,
 - Kinder aus dem Bereich des AöR
 - Kinder aus dem Bereich des Amtes Hüttener Berge
 - Schulbesuch in den nächsten 12 Monaten
 - Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten, bei Alleinerziehenden des Erziehungsberechtigtensonstige soziale Gründe
Härtefallgründe
- Soweit die Anzahl der gewünschten Aufnahmen die Anzahl der freien Plätze überschreiten und identische Vergabekriterien vorliegen, werden die freien Plätze entsprechend der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge vergeben; Kinder aus der Gemeinde Borgstedt sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Fall die Kindertageseinrichtungsleitung

im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Beirates.

5. Eine Abmeldung der Kinder ist sechs Wochen zum Quartalsende möglich. In diesen Fällen ist die Benutzungsgebühr ebenfalls bis zum Quartalsende fällig.
6. Schulanfänger gelten mit Beginn der Sommerferien als abgemeldet; es sei denn, das Kind soll die Einrichtung länger besuchen.
7. Abweichend von den vorstehenden Regelungen wird eine Abmeldung der Kinder nur aus Gründen des Fortzugs und längerer Krankheit (unter Vorlage eines ärztlichen Attestes) zugelassen. Diese Kündigung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sie eingegangen ist.
8. Kinder, die sich trotz besten Bemühens des Kindertageseinrichtungspersonals nicht in die Gemeinschaft einordnen oder dessen Anordnungen ständig zuwiderhandeln und deren Verhalten sich auch nach der Unterrichtung der Erziehungsberechtigten nicht bessert, können von dem weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 13

Bringezeit, Abholzeit

1. Die Kinder sollen in die Kindertageseinrichtung gebracht, dem aufsichtsführenden Personal übergeben sowie wieder abgeholt werden. Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten. Es sei denn, dass diese dem Kindertageseinrichtungspersonal gegenüber anderweitige schriftliche Anweisungen gegeben haben.
2. Die Bringezeit wird wie folgt festgelegt:
Kindergarten- und Krippenplätze:
Vormittagsplatz von 08:00 Uhr bis 08:30 Uhr
Die Abholzeit wird wie folgt festgelegt:
Kindergarten- und Krippenplätze:
Vormittagsplatz von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr
3. Im Einvernehmen mit der Kindertageseinrichtungsleitung kann von diesen Zeiten abgewichen werden.
4. Während der Gruppenarbeit in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr darf der Kindertageseinrichtungsbetrieb nicht gestört werden. Alle das Kind betreffenden Fragen sind außerhalb dieser Zeiten mit den zuständigen Erzieherinnen oder Erziehern bzw. der Kindertageseinrichtungsleitung zu besprechen.

§ 14

Krankheit, Fernbleiben

1. Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtungsleitung ist von jeder Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen.
Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.
2. Nach Infektionskrankheiten ist zur Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung mitzubringen.
3. Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit sowie beim Auftreten von Ungeziefer bleibt das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen; bei ansteckenden Krankheiten bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
4. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuches der

Kindertageseinrichtung werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. In besonders ernsten Fällen kann von der Kindertageseinrichtungsleitung ein Arzt hinzugezogen werden.

5. Bei Abwesenheit des Kindes soll die Kindertageseinrichtungsleitung von den Erziehungsberechtigten hierauf hingewiesen werden.

§ 15

Mitbringen von Geld oder Wertgegenständen und Süßigkeiten

1. Geld oder Wertgegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
2. Mäntel, Jacken, Mützen und Schuhe sollten mit den Namen des Kindes gekennzeichnet sein.
3. Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen nicht erwünscht. Ausnahmen können zu besonderen Anlässen und an Geburtstagen von der Kindertageseinrichtungsleitung zugelassen werden.

§ 16

Besondere Veranstaltungen

Aus Anlaß von besonderen Veranstaltungen wie Besichtigungsfahrten, Theaterfahrten und dergleichen können die entsprechenden Gruppen geschlossen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach Anhörung der Kindertageseinrichtungsleitung und der oder des Vorsitzenden des Beirates.

Dritter Teil:

Aufsichtspflicht, Beschwerde

§ 17

Aufsichtspflicht

1. Eine Aufsichtspflicht des Kindertageseinrichtungspersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Betreuungszeiten.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zum sowie von der Kindertageseinrichtung und für deren Wohl während etwaiger Wartezeit bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertageseinrichtungspersonal nicht verantwortlich. Ebenso wenn die abholberechtigte Person die Kinder bei den pädagogischen Kräften abgeholt haben und bei Kindergartenveranstaltungen, bei denen die Erziehungsberechtigten anwesend sind.

§ 18

Beschwerde

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindertageseinrichtungspersonals steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Wird einer Beschwerde gem. Absatz 1 durch die Kindertageseinrichtungsleitung bzw. dem Vorstand nicht abgeholfen, so entscheidet hierüber der Beirat.
3. Gegen die Entscheidung des Beirates steht einem Erziehungsberechtigten das Recht der weiteren Beschwerde zu. Über diese entscheidet der Fachausschuss endgültig.

Vierter Teil:
Benutzungsgebühren

§ 19
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung der Kinder erhoben.

§ 20
Gebühr für die pädagogische Betreuung

1. Die Benutzungsgebühr ist für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr zu entrichten.
2. Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für Kinder **über drei Jahre:**

Betreuungszeit		Gebühr ab 01.08.2020	Getränke, Lebensmittel
5 Stunden:	08:00 Uhr - 13:00 Uhr bzw. 07:30 Uhr - 12:30 Uhr	141,00 €	4,00 €
6 Stunden:	07:00 Uhr - 13:00 Uhr bzw. 08:00 Uhr - 14:00 Uhr	169,00 €	4,00 €
7 Stunden:	07:00 Uhr - 14:00 Uhr bzw. 08:00 Uhr - 15:00 Uhr	198,00 €	4,00 €
8 Stunden	07:00 Uhr - 15:00 Uhr	226,00 €	4,00 €

3. Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für Kinder **unter drei Jahre:**

Betreuungszeit		Gebühr ab 01.08.2020	Getränke, Lebensmittel
5 Stunden:	08:00 Uhr - 13:00 Uhr bzw. 07:30 Uhr - 12:30 Uhr	180,00 €	2,00 €
6 Stunden:	07:00 Uhr - 13:00 Uhr bzw. 08:00 Uhr - 14:00 Uhr	216,00 €	2,00 €
7 Stunden:	07:00 Uhr - 14:00 Uhr bzw. 08:00 Uhr - 15:00 Uhr	252,00 €	2,00 €
8 Stunden	07:00 Uhr - 15:00 Uhr	288,00 €	2,00 €

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an eine Gebühr in Höhe des Regelbeitrages zu zahlen.

4. Zur Deckung eines einmaligen, unvorhersehbaren Betreuungsbedarf können die Erziehungsberechtigten eine „10-er Karte“ kaufen. Jede angefangene Betreuungsstunde wird mit einem Zehntel berechnet. Die Kosten hierfür betragen:
a) für Regelkinder 50,-- €
b) für Krippenkinder 80,-- €

§ 21

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 5. des jeweiligen Monats an die Amtskasse Hüttener Berge auf das Konto der AöR zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
2. Schulanfänger gelten Beginn der Sommerferien als abgemeldet; es sei denn, das Kind bzw. die Kinder sollen die Einrichtung länger besuchen. Beginnen die Sommerferien in der Zeit vom 01. bis 15. eines Monats werden für die Schulanfänger die Hälfte der Benutzungsgebühren erhoben. Ab dem 16. Tag des Kalendermonats ist der volle Beitrag zu zahlen.
3. Wird ein Kind in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats aufgenommen, wird die volle Gebühr erhoben. Wird ein Kind nach dem 15. des Kalendermonats aufgenommen, wird die halbe Monatsgebühr erhoben.
4. Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung in Abstimmung mit dem Vorstand abgewichen werden.
5. Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
6. Bestehen Gebührenrückstände in Höhe des 3-fachen vollen bzw. ermäßigten Monatsbetrages, wird die Betreuung des/der Kindes/Kinder mit sofortiger Wirkung eingestellt.
7. Sofern eine Änderung hinsichtlich der Betreuungsstunden vorgenommen wird, gelten folgende Regelungen:
 - wird eine Stundenreduzierung vorgenommen, wird der reduzierte Gebührensatz im Folgemonat erhoben. Bis dahin ist weiterhin der alte (höhere) Gebührensatz zu begleichen.
 - wird eine Stundenerhöhung vorgenommen, wird mit dem ersten des Monats, in dem die höhere Stundenzahl in Anspruch genommen wird, auch die entsprechend höhere Gebühr erhoben.

§ 22

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- der Elternteil, der das/die Kind(er) angemeldet hat,
- der andere Elternanteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternanteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderem Grund mitverpflichtet wurde,
- wer sonst das/die Kind(er) angemeldet hat.

§ 23

Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

1. Geschwisterermäßigung:
Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem

Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag für das zweitälteste Kinde zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.(§ 7 Abs. 1 Satz1 KiTaG).

2. Soziale Ermäßigung:
Eine Ermäßigung erfolgt nach den Vorgaben des § 7 KiTaG SH auf Antrag.

Fünfter Teil:

Abschließende Regelungen

§ 24 Abschließende Regelungen

1. Ein Exemplar dieser Satzung und des pädagogischen Konzeptes wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes ausgehändigt.
2. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.
3. Der Vorstand kann im Rahmen dieser Satzung, soweit im Einzelfall erforderlich, weitere Anordnungen treffen.

Sechster Teil:

Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.2017 außer Kraft.

Groß Wittensee, den 01.07.2020



Vorstandsvorsitzender Andreas Betz